

Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Upon Request English Translation available)

I. Vertragsabschluss

1. Für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Beratungen sind die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Für den jeweiligen Vertrag gilt die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn die Bestellung schriftlich von uns bestätigt ist oder die Lieferung oder Leistung ohne gesonderte Bestätigung ausgeführt worden ist. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt. Unsere Mitarbeiter sind zum Abschluss von Verträgen und zur Vereinbarung von Änderungen oder Ergänzungen nur berechtigt, soweit ihnen entsprechende Vertretungsmacht erteilt wurde. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretung.
4. Angaben in Angeboten, Katalogen, Zeichnungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen zu Maßen, Gewichten, Leistungen, Verbrauchswerten und sonstigen technischen Eigenschaften dienen, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, der Beschreibung und sind annähernd. Verbindlich sind die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale. Technisch bedingte Änderungen sowie branchenübliche Abweichungen und Toleranzen bleiben vorbehalten, soweit diese für den Besteller zumutbar sind, die vereinbarte Funktion und Beschaffenheit nicht wesentlich beeinträchtigen und insbesondere keine wesentlichen Änderungen des Vertragsgegenstands darstellen. An allen dem Besteller übermittelten oder überlassenen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Plänen, Berechnungen und technischen Dokumentationen, verbleiben sämtliche Eigentumsrechte sowie die Urheber- und sonstigen Schutzrechte bei uns. Soweit dem Besteller Nutzungsrechte eingeräumt werden, beschränken sich diese auf den vertraglich vorausgesetzten Zweck. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht oder gewerblich genutzt werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen zurückzugeben bzw. nach unserer Wahl zu löschen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sowie technisch bedingte Sicherungskopien bleiben unberührt. Sofern der Besteller uns Ausführungszeichnungen vorlegt, hat dieser dafür einzustehen, dass die Zeichnungen nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Wir sind gegenüber dem Besteller nicht verpflichtet, seine Angaben und eingereichten Ausführungszeichnungen dahingehend zu überprüfen, ob im Falle deren Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer vom Besteller zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter hat der Besteller uns nach den gesetzlichen Vorschriften von berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen und den uns hieraus entstehenden erforderlichen und angemessenen Schaden zu ersetzen.

II. Lieferfristen und Liefertermine

1. Fristen und Termine für unsere Lieferungen sind nur verbindlich, wenn wir sie in Textform als verbindlich bestätigt haben. Bei Transporten, für die eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ist eine verbindliche Terminbestätigung mindestens einundzwanzig Tage im Voraus zu erbitten, falls bei Vertragsschluss noch keine Vereinbarung des Termins erfolgte. Lieferfristen beginnen zu laufen, sobald über sämtliche Einzelheiten der Ausführung Übereinstimmung erzielt ist und der Besteller die von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Angaben, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat soweit diese Mitwirkung für die Ausführung erforderlich ist. Unterlassene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist angemessen um den Zeitraum, der aufgrund der fehlenden Mitwirkung bzw. der Änderungswünsche für die Ausführung zusätzlich erforderlich ist. Ein Fixgeschäft bzw. eine ausdrücklich kalendermäßig bestimmte und für den Besteller wesentliche Lieferzeit bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
2. Unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse außerhalb des eigenen Einflussbereichs, die die Leistung tatsächlich wesentlich beeinträchtigt wie Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Pandemien, Sanktionen, Währungs- und Handelsbeschränkungen und andere von uns nicht zu vertretene Produktionsunterbrechungen entbinden uns für deren Dauer von der Liefer- und Leistungspflicht. Tritt ein solches Leistungshindernis nach Eintritt des Verzugs ein, sind die Auswirkungen des Leistungshindernisses ab dessen Eintritt nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen. Lieferfristen und Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, soweit sich die vereinbarte Lieferung aufgrund von uns nicht zu vertretenden Umständen verzögert. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt auch ein, wenn wir trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung selbst nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert werden, sofern wir die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben

und zum Zeitpunkt der Bestellung mit einer ordnungsgemäßen Belieferung rechnen durften. Ist dem Besteller die Verzögerung unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, ist er berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Dauert ein nicht von uns zu vertretendes Leistungshindernis länger an und ist eine Beendigung des Vertrags unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Besteller hierüber unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten, soweit wir zur Rückgewähr verpflichtet sind. Erklärungen haben in Textform zu erfolgen.

3. Bei einem von uns zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzug kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Soweit gesetzlich eine Fristsetzung erforderlich ist, hat der Besteller uns eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen. Bei Teilleistungen gelten für den Rücktritt die gesetzlichen Vorschriften. Ein Rücktritt vom gesamten Vertrag ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Besteller an der erbrachten Teilleistung ein Interesse hat.
4. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Durch Teillieferungen oder Teilleistungen entstehen dem Besteller keine zusätzlichen Versand- oder sonstigen Kosten.

III. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Zölle, Abgaben, Transport-, Verpackungs- und Transportsicherungskosten werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zusätzlich berechnet.
2. Bei Verträgen mit einer Lieferfrist von mehr als drei Monaten sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss die für die Kalkulation des Vertragsgegenstands maßgeblichen Kosten nachweislich verändern. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Rohstoffe, Energie, Löhne, Fracht und Vorprodukte. Eine Preisanpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die für die Kalkulation maßgeblichen Kosten nachweislich verändert haben. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind gleichermaßen und nach denselben Maßstäben zu berücksichtigen. Die Preisanpassung bezieht sich nur auf den von der jeweiligen Kostenveränderung betroffenen Kostenanteil des vereinbarten Preises. Die bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Kostenansätze können dem Besteller auf Verlangen in geeigneter Form nachvollziehbar erläutert werden. Übersteigen oder unterschreiten die maßgeblichen Kosten die bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Kosten um mehr als 20 %, werden die Parteien auf Verlangen einer Partei über eine angemessene Anpassung des betroffenen Preisanteils verhandeln.
3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind 35 % des Auftragswertes nach Zugang der Auftragsbestätigung und Rechnung als Anzahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens sowie der gesetzlichen Verzugspauschale bleibt unberührt.
5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt, soweit diese fällig sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gesetzliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben im Übrigen unberührt. Wir sind berechtigt, mit eigenen fälligen Forderungen aufzurechnen. Eine Aufrechnung mit Forderungen verbundener Unternehmen ist nur zulässig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die betreffende Gegenforderung dem Besteller gegenüber wirksam geltend gemacht werden kann.
6. Eine vereinbarte Stundung wird hinfällig, wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblichem Umfang in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder ein begründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, soweit gesetzlich zulässig.
7. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers und damit an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Zahlungspflichten begründen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Besteller mit fälligen Zahlungen aus demselben Vertragsverhältnis oder aus einer laufenden Geschäftsverbindung in nicht unerheblichem Umfang in Verzug gerät.
8. Bei Zahlungsverzug des Bestellers stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Insbesondere sind wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
9. Zahlungen haben ausschließlich an die in der Rechnung angegebenen Zahlstellen zu erfolgen. Zahlungen an Vertreter oder sonstige Mitarbeiter sind nur schuldbefreiend, wenn diese hierzu ausdrücklich bevollmächtigt sind.

IV. Lieferung und Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort ist unser Betrieb in Hilden. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk Hilden. Für internationale Lieferungen gelten die vereinbarten Incoterms® in der jeweils vereinbarten Fassung. Bei einem reinen Kaufvertrag geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Besteller über.

Soweit die Parteien einen abweichenden Gefahrübergang, insbesondere nach den vereinbarten Incoterms®, vereinbart haben, ist dieser maßgeblich. Bei Werk- oder Montageleistungen geht die Gefahr mit der Abnahme auf den Besteller über, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Soweit sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, oder nimmt der Besteller ohne hinreichenden Grund eine Lieferung nicht an, Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem er sich im Annahmeverzug befindet oder die Ware zur Abholung bzw. zum Versand bereitsteht und er hierüber informiert wurde, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall trägt der Besteller die Kosten für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung (auch in Form der Einlagerung) und Erhaltung der Liefergegenstände. Dies gilt entsprechend für Lieferverzögerungen. Der Besteller trägt die aufgrund des Annahmeverzugs tatsächlich entstandenen und erforderlichen Kosten der Lagerung, Aufbewahrung und Erhaltung. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

2. Bei Zahlungsverzug, Annahmeverzug oder einer Verletzung wesentlicher Mitwirkungspflichten des Bestellers stehen uns nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Rechte auf Leistung, Rücktritt und Schadensersatz zu.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Annahme einer Lieferung wegen lediglich unerheblicher Mängel zu verweigern. Gesetzliche Mängelrechte des Bestellers bleiben unberührt. Für die Abrechnung sind die bei der Versandbereitstellung ermittelten Werte maßgeblich, sofern der Besteller nicht deren Unrichtigkeit nachweist. Bei nach Gewicht oder Länge abzurechnenden Waren sind branchenübliche produktionsbedingte Mengenabweichungen zulässig. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich gelieferten Menge.
4. Mehrwegverpackungen werden leihweise gestellt. Sie können mit einer Pfandgebühr belastet werden. Sie bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind innerhalb von 60 Tagen nach Zugang frachtfrei zurückzusenden. Anderenfalls sind wir berechtigt, den Neupreis in Rechnung zu stellen. Der Besteller haftet für Beschädigungen oder Verlust, die während seiner Obhut entstanden und von ihm zu vertreten sind.
5. Soweit für die gelieferten Waren Einwegverpackungen verwendet werden, richten sich Rücknahme, Rückgabe, Verwertung und Entsorgung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den anwendbaren Bestimmungen des Verpackungsrechts. Gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzlich zulässig und der Besteller kein Verbraucher ist, können abweichende Vereinbarungen über den Rückgabeort und die Kosten der Rückgabe getroffen werden. Der Besteller hat die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der Entsorgung von Verpackungen zu beachten. Eine Verpflichtung des Bestellers zur Entsorgung besteht jedoch nur, soweit sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften oder einer wirksamen individualvertraglichen Vereinbarung ergibt.
6. Der Besteller ist bei Lieferung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer schriftlich mitzuteilen. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Besteller verantwortlich. Verursacht der Besteller durch schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben einen steuerlichen Schaden bei uns, hat er uns nach den gesetzlichen Vorschriften von den hieraus entstehenden berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen.
7. In gleicher Weise ist der Besteller verpflichtet, uns bei Lieferungen ab Werk die erforderliche Bestätigung über den Transport und einen Nachweis des Gelangens bzw. der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer vom Besteller zu vertretenden Verletzung dieser Mitteilungspflicht hat er uns den hieraus entstehenden erforderlichen und angemessenen Schaden zu ersetzen und uns von berechtigten Ansprüchen Dritter nach den gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

V. Gewährleistung und Wareneingangskontrolle

1. Wir haften für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Keine Haftung besteht für Mängel, die nachweislich durch unsachgemäße Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Montage, Wartung oder durch nicht freigegebene Änderungen oder Ersatzteile verursacht wurden. Die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben unberührt. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Lagerung oder Verarbeitung, sowie durch Nichtbeachtung der Hersteller, Montage oder Bedienungsanweisung verursacht worden sind, leisten wir keine Gewähr. Unsere Mängelhaftung entfällt ferner, soweit der Mangel nachweislich darauf beruht, dass der Besteller ohne unsere Freigabe Veränderungen vorgenommen oder nicht von uns freigegebene Ersatz- oder Zubehörteile verwendet hat. Die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben unberührt.
2. Bei Fertigung nach verbindlichen Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers beschränkt sich unsere Verantwortlichkeit hinsichtlich der Konstruktion auf die vertragsgemäße Umsetzung dieser Vorgaben. Für die technische Eignung der vom Besteller vorgegebenen Konstruktion oder Spezifikation haften wir nur, soweit wir deren Ungeeignetheit erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben oder eine entsprechende Prüf- oder Beratungspflicht übernommen haben
3. Angaben zu unseren Produkten, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen sowie Gewichts-, Maß-, Leistungs- und sonstige technische Angaben, dienen der Produktbeschreibung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliche Vertragsangaben vereinbart wurden. Verbindlich vereinbarte Beschaffenheiten und Eigenschaften bleiben hiervon unberührt. Eine Garantie im Sinne des § 443

BGB wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet oder in sonstiger Weise ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Mustern und Proben gelten die vereinbarten Eigenschaften als maßgeblich. Handelsübliche oder technisch unvermeidbare Abweichungen bleiben zulässig, soweit die vereinbarte Beschaffenheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Anwendungstechnische Hinweise, Auskünfte und Beratungen erteilen wir nach bestem Wissen auf Grundlage der uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Informationen. Eine darüberhinausgehende Prüf-, Beratungs- oder Planungspflicht besteht nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Soweit wir mit der Konstruktion oder technischen Auslegung beauftragt sind, haften wir für die vertragsgemäße und mangelfreie Ausführung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vereinbarte Beschaffenheit und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung sind maßgeblich.
5. Die Gewährleistungspflicht oder die Haftung für besondere zugesicherte Leistungs- und Bearbeitungsdaten sind ausgeschlossen, wenn der Besteller andere als diejenigen Materialien benutzt, für die das Werkzeug ausgelegt ist, oder wenn der Besteller unseren Vorschriften oder Empfehlungen zur Beachtung von bestimmten Hilfsstoffen oder Betriebsdaten keine Folge leistet. Unsere Mängelhaftung entfällt insoweit, als der Mangel nachweislich darauf beruht, dass der Besteller von uns vorgegebene oder empfohlene Materialien, Hilfsstoffe, Betriebsdaten oder sonstige technische Vorgaben nicht eingehalten hat.
6. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für nicht erkennbare Mängel gilt die gesetzliche Regelung. Äußerlich erkennbare Transportschäden und Mengenabweichungen sollen möglichst bereits bei Ablieferung gegenüber dem Frachtführer dokumentiert und in den Lieferpapieren vermerkt werden. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben unberührt. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
7. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt bei neuen beweglichen Sachen grundsätzlich zwölf Monate ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend vorsieht, insbesondere bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Rückgriffsansprüchen innerhalb einer Lieferkette sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einer längeren Verjährungsfrist. Für Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Bei Werkleistungen beginnt die Verjährungsfrist, soweit gesetzlich vorgesehen, mit der Abnahme.
8. Wir leisten Gewähr in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung der fehlerhaften Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und übernehmen die zu diesem Zweck erforderlichen Kosten insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Soweit sich die Kosten dadurch erhöhen, dass die Gegenstände nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers gebracht worden sind, trägt dieser die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht der vertraglichen Vereinbarung oder der gesetzlich geschuldeten Nacherfüllung.
9. Im Rahmen der Nachbesserung hat der Besteller Mitwirkungspflichten dahingehend, dass er uns die unverzügliche Nachbesserung ermöglichen muss und dass er uns die beanstandete Ware bzw. das Werk soweit erforderlich, zur Besichtigung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen hat. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und hat der Besteller dies bei zumutbarer Prüfung erkennen können, hat er die hierdurch erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
10. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sofern mehrere Sachen zu liefern sind, kann ein Rücktritt vom Vertrag nur hinsichtlich der fehlerhaften Gegenstände verlangt werden.
11. Für die gelieferten Ersatzteile oder reparierten Teile gelten dieselben Gewährleistungsregeln wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

VI. Fertigung nach Anweisung des Bestellers

1. Soweit wir Waren nach verbindlichen Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers fertigen, trägt der Besteller die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Eignung dieser Vorgaben. Unsere Verantwortung für die vertragsgemäße Umsetzung der Vorgaben und die mangelfreie Herstellung bleibt unberührt. Dasselbe gilt für sonstige Mängel, soweit diese nachweislich auf Bestelleranweisungen beruhen. Sämtliche Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Schutzrechte verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, bei uns. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, verbleiben die von uns oder in unserem Auftrag hergestellten Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen in unserem Eigentum. Wir sind berechtigt, Formen, Werkzeuge und Konstruktionsunterlagen frühestens zwei Jahre nach Ausführung der letzten Bestellung zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, laufenden Vertrags- oder Gewährleistungsfälle oder entgegenstehenden Vereinbarungen bestehen. Eine beabsichtigte Vernichtung wird dem Besteller zuvor in Textform angekündigt.
2. Der Besteller stellt uns von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche nachweislich auf vom Besteller beigestellten oder verbindlich vorgegebenen Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen, Kennzeichen oder sonstigen Unterlagen beruhen und

der Besteller die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Der Besteller ist verpflichtet, uns die hieraus entstehenden erforderlichen und angemessenen Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, soweit er die zugrunde liegende Rechtsverletzung zu vertreten hat. Werden gegen uns wegen der vertragsgemäßen Verwendung von vom Besteller beigestellten oder vorgegebenen Unterlagen Ansprüche wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht, werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren. Die Parteien werden die Angelegenheit angemessen prüfen und nach Möglichkeit eine zumutbare Lösung, insbesondere durch Änderung der betroffenen Konstruktion oder Beschaffung einer Nutzungsberechtigung, herbeiführen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Im Falle eines Rücktritts sind die von uns bis dahin erbrachte Leistungen und angefallenen Aufwendungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung und der gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.

VII. Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haften wir unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben, sowie soweit eine zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, besteht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund des geltend gemachten Anspruchs. Sie gelten insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung und Mängelhaftung. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des für die jeweilige Ware vereinbarten Kaufpreises vor.
2. Wir gestatten eine Be- oder Verarbeitung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb. Eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Soweit durch die Verarbeitung oder Verbindung nach den gesetzlichen Vorschriften ein Eigentums- oder Miteigentumsrecht des Verkäufers entsteht, bleibt dieses vorbehalten.
3. Der Besteller wird als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen besitzen. Soweit er für die Vorbehaltsprodukte Versicherungen abschließt, so tritt er schon jetzt seine aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag, im Verhältnis zu unserem Vorbehalts Eigentum an dem betreffenden Vorbehaltsprodukt, resultierenden Ansprüche an uns ab. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zur Sicherung zu übereignen, zu verpfänden oder sonst über sie zu verfügen. Eine Veräußerung ist im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet, sofern sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf uns übergehen. Die dem Besteller aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrundes zustehenden Forderungen, tritt der Besteller schon jetzt als Sicherheit an uns ab. Soweit er die Vorbehaltsprodukte nach Bearbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten oder zusammen mit anderen Produkten veräußert, so gilt die Forderungsabtretung jedoch nur in der Höhe des Teils als vereinbart, soweit er dem vereinbarten Bruttokaufpreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 40 % dieses Preises entspricht. Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Besteller schon jetzt einen Teil seines jeweiligen Saldoanspruchs einschließlich des Schlusssaldos in Höhe der Forderung an uns ab.
Der Besteller ist verpflichtet, uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über die uns abgetretenen Ansprüche zu erteilen. Der Besteller hat die Abtretung der Ansprüche auf unser Verlangen hin dem Schuldner anzuzeigen. Soweit Zugriffe oder Ansprüche von Seiten Dritter auf Vorbehaltsprodukte und abgetretene Forderungen unternommen werden, hat uns der Besteller sofort unter Übergabe der notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Besteller trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe, soweit er die Inanspruchnahme zu vertreten hat. Wir werden die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers nach unserer Auswahl entsprechend freigeben, soweit sie den Wert der Sicherheiten unserer Forderungen nach Ziffer 1 nachhaltig um mehr als 40 % übersteigen.
4. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach wirksamem Rücktritt können wir die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten zu gewähren und diese herauszugeben. Unser Herausgabeverlangen oder eine Pfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Der Besteller hat die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und, soweit dies vereinbart oder nach den Umständen erforderlich ist, angemessen gegen Beschädigung und Verlust zu sichern.
6. Bei Lieferungen in das Ausland gilt der vereinbarte Eigentumsvorbehalt nur insoweit, als er nach dem am jeweiligen Lieferort anwendbaren Recht wirksam vereinbart werden kann. Soweit zur Sicherung unserer Forderungen zusätzliche Erklärungen oder Maßnahmen erforderlich sind, werden wir den Besteller hierüber informieren und diese mit ihm abstimmen. Als gleichwertig gelten Sicherungsrechte, die uns unter wirtschaftlicher Betrachtung den gleichen Schutz gegen Eigentumsverlust und Forderungsausfall gewähren.

IX. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns aus dem Vertragsverhältnis bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt, die nach den gesetzlichen Vorschriften trotz einer abweichenden Vereinbarung abtretbar sind, oder soweit die Abtretung gesetzlich zulässig und ein Abtretungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist. Gesetzliche Abtretungsverbote und gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt.

X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für die Schließung einer Lücke im Vertrag.

XI. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Betrieb in Hilden.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und uns ist Düsseldorf. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

XII. Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers bzw. seiner Ansprechpartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Verarbeitungszwecken, Rechtsgrundlagen und Betroffenenrechten ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung.